



Schulverwaltung
Telefon 043 366 13 33
E-mail: schule@maur.ch

Jokertage Reglement

09.05

1. Reglement

1. Der Bezug von Jokertagen wird der Klassenlehrperson spätestens am Vortag schriftlich mitgeteilt.
2. Pro Schuljahr stehen zwei Jokertage zur Verfügung. Für ein angebrochenes Schuljahr werden zwei Jokertage eingesetzt (z.B. bei Zuzug).
3. Die Jokertage können pro Schulstufe (Kindergarten-, Unter-, Mittel- und Sekundarstufe) zusammengezogen eingesetzt werden. Ein halber Schultag gilt als ein Jokertag.
4. Jokertage sind nicht von einer Schulstufe in die nächste übertragbar. Werden sie nicht bezogen, verfällt der Anspruch.
5. Jokertage können nicht an gemeinsamen Schul- und Klassenveranstaltungen eingezogen werden (z.B. Besuchs- und Sporttage, Projektwochen, etc.).
6. Für die Aufarbeitung des verpassten Stoffes sind die Eltern verantwortlich. Es besteht kein Recht auf Nachhilfe für den verpassten Unterricht. Prüfungen werden in der Regel nachgeholt.
7. Die Kontrolle über den Bezug der Jokertage liegt bei der Klassenlehrperson. Sie gibt diese Informationen bei einem Wechsel innerhalb der Stufe an die neue Klassenlehrperson weiter.
8. Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen wegen nicht voraussehbaren Angelegenheiten wie Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie etc.

2. Schlussbestimmungen

2.1 Verteiler

- Dossier 09.05
- Online Informationsschalter für Mitarbeitende
- Homepage
- Elterninformation (Auszug)

2.2 Inkraftsetzung

Auf Antrag der Geschäftsleitung wurde das vorliegende Reglement von der Schulpflege am 6. Februar 2018 genehmigt und per Schuljahresbeginn 2018/19 in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement löst alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen ab.

Maur, 6. Februar 2018

SCHULPFLEGE MAUR

Cornelia Bräker
Schulpräsidentin

Monika Schwyter
Leiterin Schulverwaltung